

Benutzungsordnung

der Gemeinde Burg (Dithm.) für die Benutzung der „Bökelnburghalle“

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. S. 170, ber. S. 249), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Burg (Dithm.) vom 05. April 2023 folgende Benutzungsordnung erlassen:

Vorbemerkung

Zur besseren Handhabung dieser Benutzungsordnung wurde entgegen der zurzeit üblichen Praxis bei geschlechtsbezogenen Bezeichnungen ausschließlich die maskuline Form verwendet. Dies soll auf keinen Fall die Gleichberechtigung von Mann und Frau infrage stellen. Die Gemeinde Burg (Dithm.) wird im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet. Die Bezeichnung "Antragsteller" umfasst zugleich den "Veranstalter" in Personalunion.

§ 1

Zweckbestimmung

- 1) Die „Bökelnburghalle“ der Gemeinde steht als öffentliche Einrichtung den gemeindlichen Gremien, den ortsansässigen politischen Parteien, den ortsansässigen Vereinen und Verbänden, den Einwohnern aus der Gemeinde und kommerziellen Nutzern für Veranstaltungen zur Verfügung. Das Nutzungsrecht wird den gemeindlichen Gremien vorrangig gewährt.
- 2) Bereitgestellt werden der große Saal mit Bühne, der kleine Saal, die Küche, die Toiletten sowie die Garderobe.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

- 1) Die Überlassung der Räume im Rahmen der Benutzungsordnung ist bei der Gemeinde über das Amt Burg – St. Michaelisdonn schriftlich zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.
- 2) Die Nutzungsbedingungen werden in einem privat-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Antragsteller geregelt.
- 3) Der Antragsteller hat im Antrag die verantwortliche Person zu benennen, welche gegebenenfalls in Haftung genommen werden kann. Diese Person muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

§ 3

Benutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der Räume der „Bökelnburghalle“ wird ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifes erhoben.
- 2) Es ist Ziel, das Benutzungsentgelt so zu bemessen und zu entwickeln, dass die Kosten für den laufenden Betrieb, die baulichen Unterhaltungen sowie die Kosten für die teilweise oder vollständige Erneuerung von Räumlichkeiten/Ausstattungsstücken gedeckt werden.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten sind im Antrag zu benennen. Hierüber wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gaststättenrechts entschieden.

§ 5 Ausschluss der Benutzung

- 1) Die Benutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird;
 - b) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden;
 - c) eine von der Gemeinde geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist;
 - e) die Räume infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können.
 - f) eine Benutzung durch die Gemeinde oder ortsansässige Schule erfolgen soll
- 2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- 3) Bei einem Ausschluss der Benutzung kann der Antragsteller unter Darlegung einer gegenteiligen Begründung beim Bürgermeister erneut eine Zulassung beantragen. Der Bürgermeister entscheidet hier selbst, kann im Einzelfall die Entscheidung an den zuständigen Fachausschuss weiterreichen.

§ 6 Nutzungspflichten

- 1) Veranstaltungen dürfen nur in ständiger Anwesenheit des Antragstellers oder der vom Antragsteller benannten verantwortlichen Person stattfinden. Diese ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 2) Etwaige für Veranstaltungen notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen sind von dem Antragsteller einzuholen bzw. vorzunehmen.
- 3) Es gelten die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung. Die Höchstpersonenzahl für die Nutzung des großen Saals beträgt 323 Personen. Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung im großen Saal ist der vorhandene Bestuhlungsplan zu beachten.
- 4) Die Räumlichkeiten sind vom Antragsteller besenrein zu übergeben. Bei besonders groben Verschmutzungen, die nicht vom Antragsteller beseitigt werden, muss dieser nachträglich für die entstandenen Reinigungskosten aufkommen.

- 5) Zur Verfügung gestellte Schlüssel sind der Gemeinde unverzüglich nach der Veranstaltung, spätestens bis 11.00 Uhr des folgenden Tages bzw. gem. Absprache mit dem Amt Burg – St. Michaelisdonn, wieder auszuhändigen. Bei einem Verlust der Schlüssel hat der Antragsteller die hieraus entstehenden Kosten für die Erneuerung der Schließanlage zu erstatten.

§ 7 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen entstehen. Die Gemeinde ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf ein bestimmtes Verschulden beruht.
- 2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde nach angemessener Fristsetzung auf Kosten des Antragstellers beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- 3) Auf Verlangen ist durch den Antragsteller eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde kann verlangen, dass beim Amt Burg – Michaelisdonn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wird.
- 4) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse, es sei denn, die Gemeinde hat diese zu vertreten.
- 5) Die Gemeinde übernimmt für die vom Antragsteller eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf seine Gefahr hin in den zugewiesenen Räumen.

§ 8 Zustand der Räume, Rauchverbot

- 1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Sie werden in dem bestehenden, dem Antragsteller bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich, spätestens vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde gemeldet werden. Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als überlassen.
- 2) Beschädigungen an den Räumen und den mit überlassenen Gegenständen sind unverzüglich zu melden.
- 3) Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Der Antragsteller hat die Funktion zu überprüfen und während der Veranstaltung sicherzustellen.
- 4) Im gesamten Gebäude gilt ein generelles Rauchverbot. Bei privaten Veranstaltungen kann der Antragsteller für die Dauer der Veranstaltung eine Ausnahme vom Rauchverbot zulassen, wobei sich diese Ausnahme dann nur auf den Veranstaltungsraum beziehen darf.
- 5) Verunreinigungen im Außenbereich sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Antragsteller zu beseitigen.

§ 9 Hausrecht

- 1) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder von ihm beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmung der „Bökelnburghalle“ sicherzustellen.
- 2) Etwaigen Anordnungen ist zu folgen. Bei Verstößen, Zuwiderhandlungen oder bei ungehörigem Verhalten kann die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Schadensersatzansprüche seitens des Antragstellers können dann nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Nachhaltigkeit

- 1) Der Bürgermeister berichtet mindestens einmal jährlich dem zuständigen Fachausschuss über den Zustand bzw. die Entwicklung der Einrichtung und über die jeweiligen Erfahrungen mit dem Entgelttarif. Es soll sichergestellt werden, dass die Attraktivität der Einrichtungen erhalten und die Angemessenheit des Entgelttarifes gewährleistet ist.
- 2) Außerordentliche Ereignisse sind dem Bürgermeister unmittelbar vorzutragen.

§ 11 Ausnahmen

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zuzulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 06. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Burg (Dithm.), 22.06.2023

Niekiel
Bürgermeister